

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6. Jahrgang  
Dezember 1998  
ISSN 1434-3460

24/1998

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauVO § 1; GBO § 6 a - Untererbaurecht an Gesamterbbaurecht

BGB §§ 2333, 2336, 2338 - Pflichtteilsentziehung bzw. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht wegen Drogenabhängigkeit des Sohnes

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB § 138; BauGB § 2 - Einheimischenmodell und Koppelungsverbot

GrdstVG § 2 Abs. 3 Nr. 2; RhPf AGGrdstVG § 1; GBO § 29 - Negativattest bei Veräußerung eines unter der Freigrenze liegenden Grundstücks

BNotO § 15; BGB §§ 273, 390; KostO §§ 10, 141; BeurkG § 53 - Beschwerdeberechtigung des Notars; Zurückbehaltungsrecht wegen eigener Gebührenansprüche

BGB §§ 1629 Abs. 1, 1795, 181, 1821 Abs. 1 Nr. 5 - Ausschluß der Auseinandersetzung bei Schenkung an Minderjährige

UmwG §§ 5, 17, 46, 55 - Anteilsgewährung und Kapitalerhöhung bei Verschmelzung von Schwester-GmbH

### Literatur

**Wir wünschen allen Lesern des DNotI-Reports und den Mitgliedern des DNotI ein gesegnetes Weihnachtsfest, verbunden mit den besten Wünschen zum neuen Jahr!**

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### ErbbauVO § 1; GBO § 6 a Untererbaurecht an Gesamterbbaurecht

#### I. Sachverhalt

Zugunsten einer Agrargenossenschaft ist ein Gesamterbbaurecht bestellt, für das ein Erbbaugrundbuch angelegt ist. Das Erbbaurecht ist in Abt. II mit einer Erbbauzinsreallast, einer Auflassungsvormerkung zur Sicherung eines Erhöhungsanspruchs und einem Vorkaufsrecht, jeweils zugunsten des Eigentümers des Erbbaugrundstücks, belastet. Der Ausübungsbereich des Erbbaurechts erstreckt sich jeweils auf die Gesamtgrundstücke.

Zu Lasten dieses Erbbaurechts soll ein Untererbaurecht begründet werden. Der Ausübungsbereich des Untererbaurechts erstreckt sich jedoch nur auf einen

Teilbereich des Ausübungsbereichs des Erbbaurechts, der nicht identisch ist mit den Grundstücken. Das Grundbuchamt verlangt unter Hinweis auf LG Traunstein (Rpfleger 1987, 242) und *Haegeler/Schöner/Stöber* (Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 1702) die Teilung des Gesamterbbaurechts.

#### II. Frage

Bedarf es für die Eintragung des Untererbaurechts der vorherigen Teilung des Erbbaugrundstücks und des Erbbaurechts?

#### III. Rechtslage

1. Nach der h. M. kann ein **Erbbaurecht mit einem Erbbaurecht (sog. Untererbaurecht) belastet werden**; dies ist von der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH DNotZ 1974, 694; OLG Celle DNotZ 1972, 588; OLG Stuttgart NJW 1975, 786; vgl. Habel, MittBayNot 1998, 315) und wurde vom Gesetzgeber in § 6 a GBO bestätigt. Belastungsgegenstand des Untererbaurechts ist nicht das Grundstück, sondern das Erbbaurecht als Obererbaurecht

(vgl. v. Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 2. Aufl. 1995, Rn. 3.14). Nach einhelliger Meinung darf der Rechtsinhalt des Untererbbaurechts nicht über den Rechtsinhalt des Obererbbaurechts hinausgehen (BGH DNotZ 1974, 694; Habel, MittBayNot 1998, 315, 319 f.; v. Oefele/Winkler, a. a. O., Rn. 3.27).

2. Belastungsgegenstand ist im vorliegenden Fall ein Gesamterbbaurecht. Ein **Gesamterbbaurecht ist ein Erbbaurecht, welches als Gesamtrecht an mehreren rechtlich selbständigen Grundstücken lastet** (Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 1695; vgl. zur Definition v. Oefele/Winkler, a. a. O., Rn. 3.37). Das Gesamterbbaurecht ist ein einheitliches Erbbaurecht, für das auch nur ein Erbbaugrundbuch geführt wird. Es unterscheidet sich vom sonstigen Erbbaurecht nur dadurch, daß es sich auf mehrere selbständige Grundstücke erstreckt. Dementsprechend dürfte auch unstreitig sein, daß an einem Gesamterbbaurecht als einheitlichem Recht ohne weiteres ein Untererbbaurecht bestellt werden kann. Belastungsgegenstand ist das Gesamterbbaurecht als Obererbbaurecht, in dessen Abteilung II das Untererbbaurecht einzutragen ist. Das Untererbbaurecht belastet nur das Obererbbaurecht, so daß keine Zweifel daran bestehen, daß auch ein Gesamterbbaurecht mit einem Untererbbaurecht belastet werden kann (vgl. auch Haegele/Schöner/Stöber, Rn. 1703).

3. Unabhängig von dieser Sondersituation der Belastung eines Gesamterbbaurechts mit einem Untererbbaurecht ist beim Erbbaurecht immer zu unterscheiden zwischen dem **Belastungsgegenstand** und dem **Ausübungsbereich**. Nach § 1 Abs. 1 ErbbauVO kann nur ein Grundstück im ganzen mit einem Erbbaurecht belastet werden (BayObLG Rpfleger 1957, 383; Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 1692; Ingenstau, Erbbaurecht, 7. Aufl. 1991, § 1 Rn. 21). Soll ein **Erbbaurecht an einer Teilfläche** bestellt werden, dann muß diese zunächst gem. § 7 Abs. 1 GBO **abgeschrieben** und als selbständiges Grundstück im Grundbuch vorgetragen werden. An der Teilfläche selbst als Belastungsgegenstand kann ein Erbbaurecht nicht bestellt werden. Nichts anderes gilt für ein Gesamterbbaurecht, das mit einem Untererbbaurecht belastet werden soll. Soll das Gesamterbbaurecht nur teilweise belastet werden, dann ist vorher eine Abschreibung dieses Gesamterbbaurechts erforderlich, was die Teilung des Grundstücks wiederum voraussetzt. Dies sind die Fälle, die das LG Traunstein (Rpfleger 1987, 242) und *Haegele/Schöner/Stöber* (Rn. 1702) meinen. In diesen Fällen geht es darum, daß Belastungsgegenstand nur ein Teil sein soll. Bei der Entscheidung des LG Traunstein sollte von den beiden unterliegenden Grundstücken dem Gesamterbbaurecht nur ein Teil auf dem zweiten Grundstück belastet werden. In diesen Fällen muß vorher eine Teilung des Grundstücks und des Obererbbaurechts erfolgen, da auch beim Untererbbaurecht nur das Gesamterbbaurecht als solches Belastungsgegenstand sein kann.

4. Von dieser Frage des Belastungsgegenstandes streng zu unterscheiden ist die der **Ausübungsbefugnis des Erbbaurechts nach § 1 Abs. 2 ErbbauVO**. Es gilt beim Erbbaurecht nach ganz h. M. der **Grundsatz, daß die materiell-rechtlich belastete Grundstücksfläche nicht identisch sein muß mit der der Benutzungsbefugnis des Erbbauberechtigten unterliegenden Ausübungsfäche** (BayObLG Rpfleger 1957, 383; Rpfleger 1984, 313; OLG

Hamm DNotZ 1972, 496; vgl. OLG Zweibrücken FG Prax 1996, 131; Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 1693). Die tatsächliche Ausübung des Erbbaurechts kann auf einen realen Grundstücksteil beschränkt werden. In diesem Fall wird das Erbbaurecht am Gesamtgrundstück bestellt, aber die Ausübung der Nutzung wird auf einen bestimmten Teil beschränkt. Einer Abschreibung nach § 7 GBO bedarf es in diesem Fall der Ausübungsbeschränkung nicht, da das Erbbaurecht das ganze Grundstück ergreift (so ausdrücklich Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 1693). Das OLG Zweibrücken hat erst vor kurzem diese Möglichkeit der Einschränkung des Ausübungsbereiches ausdrücklich anerkannt für den Fall, daß sich mehrere Gebäude auf dem Grundstück befinden (vgl. OLG Zweibrücken FGPrax 1996, 131).

Genau dieser Fall ist vorliegend gewünscht. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die Möglichkeit der Einschränkung des Ausübungsbereiches beim Untererbbaurecht anderen Grundsätzen unterliegen soll als beim "normalen" Erbbaurecht. Dementsprechend ist es ohne weiteres möglich, auch **beim Untererbbaurecht den Ausübungsbereich einzuschränken**, solange Belastungsgegenstand das gesamte Obererbbaurecht ist. Einer Teilung von Grundstück und Obererbbaurecht bedarf es dann nicht.

---

## **BGB §§ 2333, 2336, 2338 Pflichtteilsentziehung bzw. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht wegen Drogenabhängigkeit des Sohnes**

### **I. Sachverhalt**

Ein älteres Ehepaar hat zwei Kinder. Der bereits über 40 Jahre alte Sohn lebt in einer Einliegerwohnung im Hause der Eltern, geht einer geregelten Berufstätigkeit nach, ist jedoch trotz der ständigen Vorhaltungen seiner Eltern seit Jahren drogenabhängig.

Die Eltern fürchten die Verschleuderung des Grundbesitzes, falls der Sohn Erbe werde oder wegen seiner Pflichtteilsansprüche eine Veräußerung erzwingen sollte. Sie wollen daher die Tochter als Alleinerbin nach dem Längerlebenden einsetzen und die Ansprüche des Sohnes für beide Erbfälle möglichst weit reduzieren. Ob ihm unter Umständen ein befristetes Wohnungsrecht an der von ihm genutzten Einliegerwohnung zugewendet werden soll, steht noch nicht fest.

### **II. Frage**

1. Ist eine Pflichtteilsentziehung zulässig, wenn der bereits über 40 Jahre alte Abkömmling seit Jahren drogenabhängig ist, jedoch einer geregelten Arbeit nachgeht und im Hause der Eltern wohnt?

2. Besteht die Möglichkeit der Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht?

### **III. Rechtslage**

#### **1. Zur Pflichtteilsentziehung:**

Die Pflichtteilsentziehung ist in den §§ 2333 ff. BGB

geregelt. Die Entziehungsgründe gegenüber Abkömmlingen sind in § 2333 BGB abschließend aufgezählt.

a) Die Pflichtteilsentziehung ist eine **formbedürftige Erklärung**, deren Wirksamkeit voraussetzt, daß sowohl die Erklärung als auch der Grund in einer letztwilligen Verfügung niedergelegt sind (vgl. § 2336 Abs. 1, Abs. 2 BGB; Palandt/Edenhofer, BGB, 57. Aufl. 1998, § 2336 Rn. 1). Der **Entziehungsgrund** selbst muß zur Zeit der **Testamentserrichtung bestehen und konkret in der Verfügung angegeben sein** (§ 2336 Abs. 2 BGB). Die Schilderung des Grundes braucht dabei nicht alle Einzelheiten zu enthalten, der Erblasser muß aber faßbar und unverwechselbar die Tatsachen festlegen. Formgerecht ist der Grund folglich nur erklärt, wenn in der Verfügung von Todes wegen zumindest ein zutreffender Kernsachverhalt angegeben ist, d. h. der "Sachverhaltskern" geschildert ist (vgl. Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2336 Rn. 2; Alternativkommentar-Däubler, BGB, 1990, § 2336 Rn. 6). Die Angabe des bloßen Gesetzeswortlautes dürfte also grundsätzlich nicht genügen, wohl auch nicht in den Fällen des § 2333 Nr. 5 BGB.

b) Als Pflichtteilsentziehungsgrund kommt im vorliegenden Fall nur § 2333 Nr. 5 BGB in Betracht. Erforderlich ist also, daß der Abkömmling des Erblassers einen **ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt**. Da durch diesen Entziehungsgrund nach Auffassung des BGH (BGHZ 76, 109, 118 = NJW 1980, 936 ff.) die "Familienehre" geschützt werden soll und ein Handeln gegen die Interessen des Erblassers vorausgesetzt wird, ist dieser "offene" Tatbestand besonders problematisch und sein Anwendungsbereich wirft zahlreiche - bislang noch nicht ausreichend gelöste - Fragen auf (vgl. Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2336 Rn. 7; Soergel/Dieckmann, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2333 Rn. 13; Alternativkommentar-Däubler, a. a. O., § 2333 Rn. 20).

aa) Unter "Lebenswandel" ist grundsätzlich ein dauerndes, auf festgewurzeltm Hang beruhendes Verhalten zu verstehen, so daß einmalige Verfehlungen grundsätzlich nicht ausreichen (Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2333 Rn. 7 m. w. N.).

bb) **Umstritten** ist, ob sich die **Beurteilung der "Ehrlosigkeit"** oder "Unsittlichkeit" des Lebenswandels des Abkömmlings rein nach **objektiven Wertvorstellungen** oder aber nach den **subjektiven Wertvorstellungen** des Erblassers richtet. Richtigerweise dürfte es für diese Beurteilung zunächst auf den Lebenskreis des Erblassers ankommen, also auf die dort herrschenden sittlichen Wertvorstellungen und auf die Lebensführung der Familie (Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2333 Rn. 15). Da aber schutzwürdige Interessen des Erblassers verletzt sein müssen (vgl. BGH NJW 1980, 936, 938), kann es auch nicht allein auf die sittlichen Maßstäbe des Erblassers ankommen, sondern seine Wertvorstellungen und die Lebensführung seiner Familie sind zwar zu berücksichtigen, jedoch an den objektiv und allgemein gültigen Wertanschauungen zu messen, weil sonst das Pflichtteilsrecht des Kindes der Disposition des Erblassers unterstellt wäre (Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2333 Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Alternativkommentar-Däubler, a. a. O., § 2333 Rn. 22 f.).

cc) Als Beispiele für einen "ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandel" im Sinne der Vorschrift werden in der Kommentarliteratur z. B. die jahrelange Tätigkeit als Rauschgiftdealer, als Menschenhändler oder als Mitglied terroristischer Vereinigungen wie auch die gewerbsmäßige Unzucht genannt (Alternativkommentar-Däubler, a. a. O., § 2333 Rn. 25). In der Rechtsprechung wurde beispielsweise vom OLG Hamburg in seinem Urteil vom 11.6.1987 (NJW 1988, 977 ff.) ein "ehrlöser und unsittlicher Lebenswandel" für den in einer gleichgeschlechtlichen Dauerbeziehung lebenden, homosexuell veranlagten Sohn verneint. Demgegenüber hat beispielsweise das OLG Hamm in seinem Urteil vom 11.1.1983 (NJW 1983, 1067 f.) die ehebrecherischen Beziehungen der Tochter zur Entziehung des Pflichtteils wegen ehrlösen oder unsittlichen Lebenswandels genügen lassen. Auch eine **unverbesserliche Rauschgift- oder Trunksucht** kann grundsätzlich als "ehrlöser oder unsittlicher Lebenswandel" im Sinne des § 2333 Nr. 5 BGB angesehen werden (vgl. RGRK-Johannsen, BGB, 12. Aufl. 1975, § 2333 Rn. 10).

Allerdings ist zum einen zu berücksichtigen, daß die Rauschgiftsucht im Sinne der Rechtsprechung des BGH (a. a. O.) **zu einer Beeinträchtigung der Familienehre führen muß**. Da nach dem mitgeteilten Sachverhalt der Sohn noch einer geregelten Arbeit nachgeht, demzufolge möglicherweise seine Drogenabhängigkeit nach außen nicht in Erscheinung tritt und er zudem noch im Hause seiner Eltern lebt, könnte dies für den vorliegenden Fall zweifelhaft sein (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1968, 944, 945). Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß der "ehrlöse und unsittliche Lebenswandel" nach der wohl herrschenden Auffassung auf einem **vorwerfbaren, schuldhaften Verhalten des Abkömmlings beruhen muß**. Demzufolge wird davon ausgegangen, daß es an einem Verschulden fehle, wenn die Rauschgift- oder Trunksucht auf krankhafter Veranlagung beruhe oder beim Pflichtteilsberechtigten verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliege (vgl. KG OLGE 21, 344 f.; OLG Düsseldorf NJW 1968, 944 f.; RGRK-Johannsen, a. a. O., § 2333 Rn. 10; Alternativkommentar-Däubler, a. a. O., § 2333 Rn. 26; Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2333 Rn. 18). Dies wird mit dem Strafcharakter der Pflichtteilsentziehung begründet (KG OLGE 21, 344 f.; OLG Düsseldorf NJW 1968, 944 f.).

Problematisch ist, daß sich oftmals nicht definitiv feststellen lassen wird, ob die Drogenabhängigkeit verschuldet oder aber unverschuldet ist. Für das Vorliegen des Pflichtteilsentziehungsgrundes zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung (und damit auch für das Verschulden des Abkömmlings an seiner Sucht und seine Verantwortlichkeit) tragen aber grundsätzlich der Erblasser bzw. seine Erben nach § 2336 Abs. 3 BGB die Beweislast (OLG Düsseldorf NJW 1968, 944, 945).

## 2. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht:

Wäre eine Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 5 BGB möglicherweise unwirksam, könnte stattdessen bei einer "Überschuldung" oder "Verschwendung" des Sohnes die Beschränkung seines Pflichtteils nach § 2338 BGB mit den dort vorgesehenen Maßnahmen erwogen werden.

Zur Vorschrift des § 2338 BGB sind in letzter Zeit kaum Gerichtsurteile ergangen. Die praktische Bedeutung der

Vorschrift dürfte in der Tat auch gering sein, da ihr Tatbestand aufgrund des seltenen Zusammentreffens der verschiedenen Tatbestandselemente zum einen nicht häufig erfüllt sein wird (vgl. Staudinger/Ferid/Cieslar, BGB, 12. Aufl. 1983, § 2338 Rn. 4) und sie zum anderen nur zu einer Beschränkung des Pflichtteils, nicht aber zu einer Entziehung oder Kürzung des Pflichtteils führen kann.

a) Die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht ist in ihrem Charakter von der Entziehung des Pflichtteils nach den §§ 2333 ff. BGB ganz verschieden, da es sich bei ihr um eine **fürsorgerische Maßnahme**, nicht aber um eine Strafe handelt; im Vordergrund der Vorschrift des § 2338 BGB steht daher das Interesse des verschwenderischen Abkömmlings selbst. Die Anordnungen nach § 2338 BGB sind also nicht Entziehung, sondern im Gegenteil Zuwendung des Pflichtteils, die mit fürsorglichen Maßnahmen für den Abkömmling und seine Familie verbunden ist (vgl. Staudinger/Ferid/Cieslar, a. a. O., § 2338 Rn. 2; Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 1). Unmittelbarer Zweck der Pflichtteilsbeschränkung ist also nicht, den verschwenderischen oder überschuldeten pflichtteilsberechtigten Abkömmling für sein Verhalten zu bestrafen, sondern ihm seinen Unterhalt zu sichern und das ihm Zugewandte seinen gesetzlichen Erben zu erhalten (vgl. Lange/Kuchinke, Lehrbuch des Erbrechts, 4. Aufl. 1995, § 37 XIII 1).

b) Liegen die engen Tatbestandsvoraussetzungen des § 2338 Abs. 1 S. 1 BGB vor, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die **Einsetzung der gesetzlichen Erben des Abkömmlings als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer** bzw. durch die **Anordnung der Testamentvollstreckung zur Verwaltung des Zugewandten** beschränken.

Diese Anordnungen können einzeln getroffen werden, die Anordnung der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses kann jedoch **auch mit der Testamentvollstreckung verbunden werden** (vgl. Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 8). Hierbei ist zu beachten, daß der Erblasser keine über die in § 2338 BGB zugelassenen Pflichtteilsbeschränkungen hinausgehenden Beschränkungen anordnen kann, wenn nicht auch gleichzeitig die Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung vorliegen (vgl. Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 8 ff.).

Als mögliche Beschränkung des Abkömmlings kommt zunächst die **Einsetzung seiner gesetzlichen Erben (zwingend)**; da diese erst zum Zeitpunkt des Erbfalls feststehen - vgl. § 2066 BGB - sollte deren namentliche Bezeichnung unterbleiben; Baumann, ZEV 1996, 126 m. w. N.) als Nacherben in Betracht. Diese Beschränkung ist jedoch nur möglich, wenn der Abkömmling gem. § 2100 BGB vom Erblasser durch letztwillige Verfügung als Vorerbe eingesetzt wird (vgl. Staudinger/Ferid/Cieslar, a. a. O., § 2338 Rn. 39; Baumann, ZEV 1996, 124). Diese Beschränkungsmöglichkeit dürfte also regelmäßig ausscheiden, wenn dem Abkömmling nur eine möglichst schwache Rechtsstellung bezüglich des Nachlasses zukommen soll.

Als weitere Beschränkungsmöglichkeit kommt die Einsetzung der gesetzlichen Erben (d. h. aller; vgl. oben) des Abkömmlings als Nachvermächtnisnehmer nach dem Tode des Abkömmlings in Betracht. Diese

Beschränkungsmöglichkeit ist sowohl dann gegeben, wenn dem pflichtteilsberechtigten Abkömmling ein Vorvermächtnis durch letztwillige Verfügung zugewandt worden ist, aber auch dann, wenn dem Abkömmling kein Vermächtnis zugewandt wurde, sondern ihm lediglich durch rein negative Verfügung der Pflichtteil belassen wurde. In letzterem Fall fehlt es zwar strenggenommen an einem Vorvermächtnisnehmer im Sinne des § 2191 BGB, so daß seine gesetzlichen Erben auch nicht unmittelbar als Nachvermächtnisnehmer angesehen werden können; jene werden aber in diesem Fall wie Nachvermächtnisnehmer behandelt (Staudinger/Ferid/Cieslar, a. a. O., § 2338 Rn. 42; Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 8, 16; Lange/Kuchinke, a. a. O., § 37 XIII 2 b; Nieder, Handbuch der Testamentgestaltung, 1992, Rn. 498). Der Pflichtteil muß also für diese Beschränkungsmöglichkeit nicht im Wege eines Vermächtnisses zugewandt werden (vgl. auch Baumann, ZEV 1996, 124).

Die Anordnung des Nachvermächtnisses auf den Tod des Abkömmlings schützt aber seine gesetzlichen Erben nur vor dessen Verfügungen von Todes wegen, nicht aber gegen Verfügungen unter Lebenden. Weiterhin werden die Nutzungen des hinterlassenen Vermögens nicht gem. § 863 ZPO teilweise vor dem Pfändungszugriff der Eigengläubiger des Abkömmlings bewahrt, da diese Vorschrift auf Nachvermächtnisse keine Anwendung findet (vgl. Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 17; Klug, MittRhNotK 1971, 172).

Daher sollte der Erblasser zum Schutz der gesetzlichen Erben des Abkömmlings zusätzlich die in § 2338 Abs. 2 BGB vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit anordnen, daß ein Verwaltungstestamentsvollstrecker mit der Maßgabe eingesetzt wird, daß dem Abkömmling der Anspruch auf den jährlichen Reinertrag des Pflichtteils verbleibt (vgl. Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 17; Nieder, a. a. O., Rn. 499, 501; Baumann, ZEV 1996, 126). Damit kann der Erblasser erreichen, daß dem Abkömmling das Verfügungsrecht unter Lebenden gem. § 2211 BGB entzogen wird. Zugleich schließt er damit die Eigengläubiger des Abkömmlings gem. § 2214 BGB vom Pfändungszugriff aus, und schließlich entzieht er diesen dadurch auch nach Maßgabe des § 863 ZPO die Nutzungen (Baumann, ZEV 1996, 124; Soergel/Dieckmann, a. a. O., § 2338 Rn. 17; Nieder, a. a. O., Rn. 499, 501).

Zu beachten ist allerdings, daß die nach § 2338 BGB zulässig angeordneten Beschränkungen nachträglich unwirksam werden können, wenn Verzeihung vorliegt (§ 2337 BGB) oder wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht (vgl. § 2338 Abs. 2 BGB).

c) In jedem Fall ist aber Voraussetzung, **daß die Tatbestandsmerkmale des § 2338 BGB** erfüllt sind, die Beschränkung gem. § 2338 Abs. 2 S. 1, § 2336 Abs. 1 BGB durch letztwillige Verfügung angeordnet ist und gem. §§ 2338 Abs. 2 S. 1, 2336 Abs. 2 BGB in der letztwilligen Verfügung der Grund der Beschränkung angegeben wurde.

Notwendiger Pflichtteilsbeschränkungsgrund ist gem. § 2338 Abs. 1 S. 1 BGB, daß sich der Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben hat oder in solchem Maße überschuldet ist, daß sein späterer Erwerb

erheblich gefährdet ist.

aa) Eine "Überschuldung" des Abkömmlings ist ohne weiteres anzunehmen, wenn dessen Passiva die Aktiva des Vermögens übersteigen (vgl. Baumann, ZEV 1996, 122).

bb) **Problematischer ist hingegen das Tatbestandsmerkmal der "Verschwendung"**. Im allgemeinen wird in der Kommentarliteratur wegen des Begriffes der Verschwendungssucht auf die Vorschrift des § 6 BGB a. F., der durch das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz aufgehoben wurde, verwiesen (vgl. Staudinger/Ferid/Cieslar, a. a. O., § 2338 Rn. 9). Unter "Verschwendung" läßt sich also der **Hang zu unvernünftigen Ausgaben oder unwirtschaftlichem Gebahren verstehen** (so Palandt/Heinrichs, BGB, 48. Aufl. 1989, §§ 6, 3). Nach *Baumann* (ZEV 1996, 122) ist eine Lebensweise mit einem Hang zur zweck- und nutzlosen Vermögensverwendung erforderlich. Nach *Gitter* (in: MünchKomm, BGB, 2. Aufl. 1989, § 6 Rn. 20) ist Verschwendung die "Neigung zu Ausgaben, die in keinem Verhältnis zur materiellen Situation" des Betroffenen stehen, erforderlich sei folglich ein "Hang zur Vergeudung", der auf bleibende persönliche Eigenschaften des Betroffenen zurückgehen müsse. Weiterhin ist erforderlich, daß durch die Verschwendung "ein späterer Erwerb erheblich gefährdet" würde, wovon wohl jeder spätere Erwerb, gleichgültig ob durch Arbeitsleistung, Kapitalertrag, Schenkung oder Erbschaft erfaßt sein dürfte (Baumann, ZEV 1996, 123 m. w. N. des Streitstands).

cc) Ob im vorliegenden Fall die Tatbestandsmerkmale des § 2338 BGB erfüllt sind, läßt sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht abschließend beurteilen. Möglicherweise könnte das Tatbestandsmerkmal der "Verschwendung" erfüllt sein.

In diesem Zusammenhang bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die Tatbestandsmerkmale des § 2338 BGB grundsätzlich eng ausgelegt werden. Auch eine analoge Anwendung auf andere Gründe, wie z. B. Geisteskrankheit oder Mitgliedschaft in einer das Vermögen ihrer Mitglieder beanspruchenden Sekte wie auch bloße Drogensucht, scheidet grundsätzlich aus (vgl. KG OLGE 21, 344, 345; MünchKomm-Frank, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2338 Rn. 4; Baumann, ZEV 1996, 127).

### 3. **Schlußbemerkung:**

Abschließend bleibt noch anzumerken, daß es immer noch als das beste und allein zuverlässige Mittel zur Pflichtteilsvermeidung angesehen werden muß, wenn der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten zum **Abschluß eines Pflichtteilsverzichtsvertrages** gem. § 2346 Abs. 2 BGB bewegen kann, auch wenn dieser zumeist durch eine entsprechende Gegenleistung erkaufte werden muß

## Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert. Die Service-Nr. lautet wie folgt: 0931/355 76 43. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Dokumentennr. Fax-Abruf: 1.

### **ZPO §§ 1029, 1031 Abs. 5**

**Form der Schiedsvereinbarung bei Beteiligung eines Verbrauchers**

Fax-Abruf-Nr.: **11023**

### **EGBGB Art. 184; ErbbauVO § 1**

**Altrechtliche Kellerrechte**

Fax-Abruf-Nr.: **11024**

### **BauGB § 133 Abs. 3 S. 1 - 4; BayKAG Art. 5 Abs. 5 S. 1**

**Vorauszahlungsvereinbarung über Erschließungskosten nach BauGB und Kommunalabgabenrecht**

Fax-Abruf-Nr.: **11025**

## Rechtsprechung

### **BGB § 138; BauGB § 2**

**Einheimischenmodell und Koppelungsverbot**

**Verkauft ein Grundstückseigentümer einen Teil seines im Außenbereich liegenden Grundstücks für einen marktgerechten Preis (Bauerwartungsland) an die Gemeinde zur Beschaffung von Bauland im Rahmen eines Einheimischenmodells und stellt sie ihm dafür in Aussicht, sie werde das ganze Grundstück in den Bebauungsplan aufnehmen, so liegt darin kein unzulässiges Koppelungsgeschäft.**

BGH, Urt. v. 02.10.1998 - V ZR 45/98

Kz.: L VII 1 a - § 2 III BauGB

Fax-Abruf-Nr.: **755**

### **Problem**

In der Praxis ist seit langem unklar, in welchem Umfang Zusagen der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen gegen das **baurechtliche Koppelungsverbot** verstoßen (vgl. Grziwotz, Baulanderschließung, 1993, S. 186 ff.; Busse, BayVBl 1994, 353). Ebenfalls fraglich ist, inwieweit im Rahmen von **Einheimischenmodellen** andere Grundsätze in diesem Zusammenhang gelten (vgl. BVerwG DNotZ 1994, 63 m. Anm. Grziwotz; ders., NJW 1993, 2665). Der Kläger wandte sich an die Gemeinde mit der Bitte, sein Grundstück in den angrenzenden Bebauungsplan aufzunehmen. Die Gemeinde wollte den Bebauungsplan nur für Grundstücke in ihrem Eigentum beschließen, um ein Einheimischenmodell durchzuführen. Dem Kläger wurde daher mitgeteilt, daß eine Überplanung seines Grundstücks nur in Frage komme, wenn er einen Teil davon an die Gemeinde zum damals üblichen Preis von 15,- DM/qm verkaufte. Der Grundstückskaufvertrag wurde dann beurkundet und abgewickelt. Das Grundstück des Klägers wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Es war nun fraglich, ob dieser Vertrag wegen Verstoßes

gegen das sog. Koppelungsverbot nichtig war.

#### **Entscheidung**

Der BGH weist darauf hin, daß Ansatz für ein sog. unzulässiges Koppelungsgeschäft eine Gegenleistung sei, die für Erfüllung amtlicher Aufgaben durch einen Hoheitsträger erbracht werde (vgl. BGH NJW 1972, 1657; NJW 1975, 1019). **Der BGH verneinte den Verstoß, da die Gemeinde sich dem Kläger gegenüber nicht zu einer Baulandausweisung verpflichtet hatte.** Die hier vorgenommene Verknüpfung zwischen Grundstückserwerb und Baulandausweisung durch deren Inaussichtstellung mache den Vertrag jedenfalls nicht sitten- oder gesetzeswidrig. Darüber hinaus diene der Grundstückserwerb zur Realisierung der Bauleitplanung im Rahmen eines sog. Einheimischenmodells. Die Gemeinde durfte nach Auffassung des BGH die Erfüllung dieser rechtmäßigen öffentlichen Aufgaben mit den Mitteln des Privatrechts verfolgen und sich im Wege eines sog. **Ankaufmodells** die benötigten Grundstücke verschaffen. Der Kläger hatte weder Anspruch darauf, daß überhaupt ein Bebauungsplan erlassen wurde, noch daß seine Grundstücke in diesen Plan einbezogen wurden.

---

#### **GrdstVG § 2 Abs. 3 Nr. 2; RhPf AGGdstVG § 1; GBO § 29**

#### **Negativattest bei Veräußerung eines unter der Freigrenze liegenden Grundstücks**

**In Rheinland Pfalz bedarf der Grundbuchvollzug der Veräußerung eines unter die Freigrenze von 50 ar fallenden Grundstücks grundsätzlich keines Negativattestes (Leitsatz des Bearbeiters).**

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.11.1998 - 3 W 214/98  
Kz.: L VII 4 - § 2 Abs. 3 GrdstVG  
Fax-Abruf-Nr.: 756

#### **Problem**

In Rheinland Pfalz ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 GrdstVG i. V. m. § 1 Hs. 1 RhPf AGGdstVG die Veräußerung eines landwirtschaftlichen etc. Grundstücks von bis zu 50 ar genehmigungsfrei, es sei denn, das Grundstück wird weinbauwirtschaftlich genutzt und ist größer als 10 ar oder auf dem Grundstück befindet sich die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Ein im Grundbuch als "Wiese, Landwirtschaftsfläche" beschriebenes landwirtschaftliches Grundstück zu 47 ar wurde verkauft. Im notariellen Kaufvertrag erklärten die Beteiligten, daß sich auf dem verkauften Grundbesitz nicht die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befinde und daß das Grundstück nicht weinbauwirtschaftlich genutzt werde. Das Grundbuchamt verlangte dennoch ein Negativzeugnis nach dem GrdstVG.

#### **Entscheidung**

Das OLG Zweibrücken geht von dem allgemein anerkannten Grundsatz aus, daß das Grundbuchamt über die Frage der Genehmigungspflicht grundsätzlich selbst aufgrund des ihm vorgelegten Vertrages, des Inhaltes des Grundbuches und unter Berücksichtigung eventuell offenkundiger Tatsachen zu entscheiden habe. Stehe danach fest, daß eine Befreiungsvorschrift eingreife, könne das Grundbuchamt weder eine Genehmigung noch

ein Negativattest verlangen (Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 4025). Hier stehe fest, daß das veräußerte Grundstück nicht größer als 50 ar sei. Nach § 1 RhPf AGGdstVG sei **bei Grundstücken bis zu 50 ar die Genehmigungsfreiheit die Regel, die Genehmigungsbedürftigkeit die Ausnahme.** Ein Negativattest für das Nichtvorliegen der Ausnahmetatbestände des § 1 AGGdstVG dürfe das Grundbuchamt daher nur verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen. Hier hatten die Vertragsbeteiligten jedoch mit ihrer negativen Erklärung das Nichtvorliegen von Ausnahmetatbeständen dargelegt; anderweitige Anhaltspunkte ergäben sich insbesondere auch nicht aus dem Beschrieb des Grundstücks im Grundbuch.

---

#### **BNotO § 15; BGB §§ 273, 390; KostO §§ 10, 141; BeurkG § 53**

#### **Beschwerdeberechtigung des Notars; Zurückbehaltungsrecht wegen eigener Gebührenansprüche**

**1. Der Notar ist im Verfahren nach § 15 BNotO beschwerdeberechtigt, wenn er die Verweigerung der von ihm verlangten Amtshandlung auf eigene Rechte, insbesondere auf Gebührenansprüche, stützt.**

**2. Der Notar, der mit dem Vollzug des von ihm beurkundeten Kaufvertrages beauftragt worden ist, kann ein Zurückbehaltungsrecht aus § 10 KostO wegen seiner Gebührenansprüche gegenüber dem Käufer nicht in der Weise geltend machen, daß er die Eigentumsumschreibung nicht beantragt und die zur Durchführung des Geschäfts erforderlichen Unterlagen nicht beim Grundbuchamt einreicht.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.1998 - 3 Wx 391/98  
Kz.: L III 1 - § 15 BNotO  
Fax-Abruf-Nr.: 757

#### **Problem**

Der Notar wurde von den Kaufvertragsparteien angewiesen, einen Grundstückskaufvertrag durch Beantragung der Eigentumsumschreibung zu vollziehen. Der Notar weigerte sich, weil seine Kostenrechnung über Hinterlegungsgebühren nicht beglichen wurde. Auf Beschwerde nach § 15 BNotO hat das LG den Notar angewiesen, den Antrag auf Eigentumsumschreibung zu stellen. Dagegen wendete sich der Notar mit einer weiteren Beschwerde.

#### **Entscheidung**

Das OLG Düsseldorf weist zunächst darauf hin, daß der **Notar ausnahmsweise weitere Beschwerde einlegen kann.** Zwar sei der Notar im Beschwerdeverfahren nach § 15 BNotO nicht Beteiligter, sondern erste Instanz. Er erlange indes dann die Stellung eines Verfahrensbeteiligten, wenn er die Verweigerung der von ihm verlangten Amtshandlung auf eigene Rechte, insbesondere auf Gebührenansprüche, stütze (OLG Düsseldorf DNotZ 1991, 557; OLG Frankfurt DNotI-Report 1998, 139).

Materiell-rechtlich lehnte das **OLG allerdings ein Zurückbehaltungsrecht ab.** Das Zurückbehaltungsrecht

stehe dem Notar gem. §§ 10, 141 KostO nur hinsichtlich von Ausfertigungen, Abschriften und zurückzugebenden Urkunden zu, die aus Anlaß des Geschäfts eingereicht worden seien. Im vorliegenden Fall machten die Beteiligten dagegen einen Anspruch auf Vollzug des Kaufvertrages geltend. Hinsichtlich dieses Anspruches stehe dem Notar kein Zurückbehaltungsrecht zu, weil diese Tätigkeit im Sinne der Rechtssicherheit zügig abzuwickeln sei und die Gewährung eines Zurückbehaltungsrecht auf das Verfahren Einfluß nehmen würde. Dies wäre mit der allein dem Kostensicherungsinteresse dienenden Vorschrift des § 10 KostO nicht vereinbar.

---

### **BGB §§ 1629 Abs. 1, 1795, 181, 1821 Abs. 1 Nr. 5**

#### **Ausschluß der Auseinandersetzung bei Schenkung an Minderjährige**

**Der schenkweise Erwerb von Miteigentumsanteilen durch Minderjährige unter Ausschluß des Rechts der Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft ist lediglich rechtlich vorteilhaft und bedarf auch nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (Leit-satz des Bearbeiters).**

LG Münster, Beschl. v. 30.09.1998 – wo 5 T 757/98

Kz.: L I 1 - § 1629 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 758

#### **Problem**

Eine Miteigentümerin zu 1/2 übertrug ihren Anteil unter Zustimmung und Mitwirkung des Ehemannes schenkweise auf ihre drei Söhne. Die Übertragung erfolgte mit der Maßgabe, daß das Recht auf Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft, auch im Wege des § 180 ZVG, für die Dauer von fünf Jahren ab Eigentumsumschreibung ausgeschlossen wurde. Das Grundbuchamt ging davon aus, daß die Eltern nach den §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 181 BGB von der Vertretung der minderjährigen Kinder ausgeschlossen waren und zudem eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Vertrages erforderlich sei, da eine gemischte Schenkung vorliege.

#### **Entscheidung**

Das LG Münster verneint ein Vertretungsverbot, da das Geschäft für die Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft sei. Denn die Vereinbarung über den Ausschluß der Aufhebung der Gemeinschaft für die Dauer von fünf Jahren bewirke lediglich eine Einschränkung der Möglichkeit, den Grundstücksanteil zu verwerten, führe aber keine weiteren unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Verpflichtungen oder sonstige rechtliche Belastungen des Vermögens der Erwerber herbei. Der Vertrag sei zudem auch nicht nach den §§ 1643, 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB genehmigungspflichtig, da der Auseinandersetzungsausschluß keine Gegenleistung an die Schenkerin darstelle.

### **UmwG §§ 5, 17, 46, 55**

#### **Anteilsgewährung und Kapitalerhöhung bei Verschmelzung von Schwester-GmbH**

**1. Die Pflicht zur Gewährung von Geschäftsanteilen der übernehmenden GmbH, die regelmäßig im Wege der Kapitalerhöhung zu schaffen sind, besteht auch bei der Verschmelzung von GmbH mit identischen Gesellschaftern.**

**2. Die Anmeldung einer Verschmelzung von GmbH, der die nach §§ 5 Abs. 1 Ziff. 2-5, 46 UmwG erforderlichen Angaben und Erklärungen zur Anteilsgewährung und Kapitalerhöhung fehlen, ist nicht geeignet, die Achtmonatsfrist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG für die Schlußbilanz der übertragenden GmbH zu wahren.**

KG, Beschl. v. 22.09.1998 - 1 W 4387/97

Kz.: L V 5 - § 54 UmwG

Fax-Abruf-Nr.: 759

#### **Problem**

Im vorliegenden Fall sollten zwei Schwestergesellschaften verschmolzen werden. Die A-GmbH sollte ihr gesamtes Vermögen auf die I-GmbH übertragen. Wegen des geringen Eigenkapitals der A-GmbH von nur 3.433,- DM sollte keine Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft durchgeführt werden. Das Amtsgericht wies wegen der fehlenden Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft und der wegen Ablauffrist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG nicht bestehenden Heilungsmöglichkeit den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung zurück. In der Literatur ist umstritten, inwieweit **bei der Verschmelzung von Schwestergesellschaften nach neuem Umwandlungsrecht bei der aufnehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt und Anteile an die gemeinsamen Gesellschafter gewährt werden müssen** (vgl. Neye/Limmer/Frenz/Harnacke, Handbuch der Unternehmensumwandlung, 1996, Rn. 240; Lutter/Winter, UmwG, § 54 Rn. 15 ff.).

#### **Entscheidung**

Das KG folgt der wohl überwiegenden Meinung, daß auch bei der Verschmelzung zweier Gesellschaften mit identischen Gesellschaftern (sog. Schwesterfusion) aus Gründen des Kapitalschutzes eine Pflicht zur Anteilsgewährung besteht (vgl. auch OLG Frankfurt ZIP 1998, 1191; zum früheren Recht OLG Hamm GmbHR 1988, 395; BayObLG GmbHR 1990, 35). Das KG ist **w e i t e r d e r A u f - f a s s u n g**, daß der Antrag deshalb zurückgewiesen werden durfte, da eine Anmeldung einer Verschmelzung, bei der die erforderlichen Angaben über die Kapitalerhöhung im Verschmelzungsvertrag fehlen, nicht geeignet ist, die 8-Monats-Frist des § 17 Abs. 2 UmwG für die Schlußbilanz zu wahren.

**Hinweis:** A. A. ist das LG München I (BB 1998, 2331), das der Auffassung ist, daß bei der Verschmelzung von Schwestergesellschaften eine Kapitalerhöhung durch die aufnehmende Gesellschaft unterbleiben kann (zustimmend Baumann, BB 1998, 2321)

## Literaturhinweise

**Crezelius, Georg, Unternehmenserbrecht, Verlag C. H. Beck, München, 1998, 330 Seiten, 98,- DM**

Das vorliegende Werk will keine große systematische Bearbeitung des Erb- oder Gesellschaftsrechts sein, es will vielmehr einen Überblick über die Instrumente bieten, mit denen die Unternehmensnachfolge gestaltet werden kann. Dabei werden insbesondere die Verzahnungen zwischen Erbrecht, Gesellschaftsrecht und besonders Steuerrecht dargelegt. Auf eine wissenschaftlich tiefgehende und systematische Bearbeitung wird bewußt verzichtet, um die wichtigen Grundlagen dieser Regelungsprobleme darzulegen. Neben Einführungen in die erbrechtlichen Grundlagen und Prinzipien des Gesellschaftsrechts liegt der Schwerpunkt im Unternehmenssteuerrecht und den steuerlichen Auswirkungen der Nachfolge in Einzelunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften. Dem Verfasser ist es auf hervorragende Weise gelungen, diese Verzahnung anschaulich deutlich zu machen und die steuerlichen Konsequenzen des Einsatzes der verschiedenen zivilrechtlichen Gestaltungselemente vor Augen zu führen.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer**

**W. Böhringer**, Liegenschaftsrechtliche Neuerungen durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz, VIZ 1998, 605

**H. Heller/H.-J. Vollrath**, "Vorbefassung" des hauptberuflichen Notars? MittBayNot 1998, 322 ff.

**C. Hertel**, Verwahrung auf Notaranderkonto nach der Neuregelung des Beurkundungsgesetzes, Beilage zu ZNotP-Heft 12/98

**H. Kallmeyer**, Einführung des "Euro" für die GmbH, GmbHR 1998, 963

**J. Kroschel/J. Löbl/D. Wellisch**, Der Referentenentwurf zur Steuerreform der rot-grünen Bundesregierung: Abkehr von dem Ziel der Vereinfachung des Steuerrechts, DB 1998, 2387

**J. Münch**, Der Anwendungsbereich der Vollstreckungsunterwerfung - Zum neuen Recht der vollstreckbaren Urkunde, ZNotP 1998, 474

**P.-H. Müther**, Überlegungen zum neuen Firmenbildungsrecht bei der GmbH, GmbHR 1998, 1058

**K. Muscheler**, Haftungsbeschränkung zugunsten Minderjähriger (§ 1629 a BGB), WM 1998, 2271

**W. Schlüter/S. Fegeler**, Die erbrechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und ihrer Väter nach Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes, FamRZ 1998, 1337

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0    Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de    internet: <http://www.dnoti.de>

### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

### Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

### Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

### Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,  
Postfach 9444, 97094 Würzburg.